

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von zollpflichtigen Handelsmustern
und Reiselagern.

In Bezug auf die Zollbehandlung von Waarenmustern sind mit Genehmigung des Zolldepartementes folgende Instruktionen an die Zollämter erlassen worden:

I. Für den Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Der *Handelsvertrag mit Deutschland*, vom 10. Dezember 1891, bestimmt in *Artikel 5*:

„Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des andern

auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder
als Muster

eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.“

Das Schlußprotokoll zum Vertrage enthält unter Ziffer V zu vorerwähntem Artikel 5 folgende nähere Bestimmungen:

„A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:

- a. Ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b. die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
- c. die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
- d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs- Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. } (Betrifft die übrigen in Artikel 5 und 6 vorgesehenen Fälle von
C. } Zollbefreiung.)

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, dass die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, dass beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.“

Der Handelsvertrag mit *Oesterreich-Ungarn* vom 10. Dezember 1891 enthält ähnliche Bestimmungen. Artikel 4 desselben lautet:

„Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für *Muster, welche von Handlungsreisenden schweizerischer, beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden*“;

und das Schlußprotokoll zum Artikel 4:

„§ 7. Jeder der vertragschließenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. *Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.*

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen erlassen werden, soll enthalten:

- a. Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;
- c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;
- d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofs nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

- e. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofs vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.“

Gestützt auf diese Vertragsbestimmungen haben die schweizerischen Zollämter in Bezug auf den Verkehr mit Reisemustern und Reiselagern von und nach Deutschland bezw. Oesterreich-Ungarn wie folgt zu verfahren:

a. Einfuhr deutscher, bezw. österreichisch-ungarischer Muster oder Reiselager und Wiederausfuhr derselben.

Werden dergleichen zollpflichtige Sendungen zur Freipaßbehandlung angemeldet, so hat das Zollamt die Vorlage eines detaillirten Verzeichnisses sämtlicher Gegenstände, in welchem die Gattung des Gegenstandes und die zur Feststellung der Identität geeigneten Merkmale sich angegeben finden, zu verlangen und hierauf die einzelnen Waaren- oder Musterstücke, soweit es angeht, mit zollamtlichen Erkennungszeichen (Stempel, Siegel oder Blei) zu versehen, und zwar soweit möglich einzeln, bei ganz kleinen Gegenständen in der Weise, daß letztere auf den einzelnen Kartons oder Musterkoffereinsätzen etc. durch Fäden resp. Schnüre festgereiht und die Enden der Schnur an den Kartons, Einsätzen etc. angesiegelt werden, so daß die Wegnahme eines einzelnen Stückes von der Reihe ohne Verletzung des Siegels nicht möglich ist. Hiebei wird jedoch ausbedungen, daß jeder Karton oder Einsatz etc. je-weilen nur Waare der nämlichen Tarifposition enthalte.

Soweit das Anbringen von Identitätszeichen in angedeuteter Weise nicht angeht, resp. wegen der Beschaffenheit der Waare nicht möglich ist — aber nur in diesem Falle — ist die Identifizierung durch genaue Beschreibung des einzelnen Gegenstandes zulässig, jedoch müssen die Merkmale derart bezeichnet werden, daß auf Grund derselben der einzelne Gegenstand sich leicht erkennen läßt.

Waaren, welche nicht in angegebener Weise bezeichnet, bezw. beschrieben werden können, unterliegen ohne anders der Eingangszollung, da die Zollbefreiung an die ausdrückliche Bedingung geknüpft ist, daß die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel steht.

Bei Sendungen von Mustern und Reiselagern, welche von deutschen oder österreichischen Musterpässen begleitet und deren einzelne Gegenstände vertragsmäßig, d. h. nach vorstehender Anleitung, gekennzeichnet sind, sollen die betreffenden Erkennungszeichen der deutschen, bezw. österreichischen Zollämter anerkannt werden (s. Ziff. V, litt. D, des Schlußprotokolls zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrage).

Ist diese Kennzeichnung aber nicht in dem Maße vorhanden, wie hievor ausbedungen wird, so hat das schweizerische Zollamt vor Ausstellung des Freipasses dieselbe vorschriftsgemäß zu ergänzen.

Das Waarenverzeichnis, resp. der Musterpaß ist zollamtlich abzustempeln; auf demselben muß überdieß bei jedem Gegenstande vorge­merkt werden, ob er mit Erkennungszeichen versehen ist.

Bei der Wiederausfuhr hat das Austrittszollamt eine genaue Detailrevision an Hand des Verzeichnisses, resp. Musterpasses vorzunehmen. Gegenstände, welche nicht mehr vorhanden sind, sowie Kartons oder Einlagen mit verletztem Zollsiegel unterliegen der Verzollung zur Einfuhr unter Zuschlag der entsprechenden Tara. Die Freipaßlöschung darf nur für diejenigen Artikel stattfinden, deren Identität nicht angezweifelt werden kann.

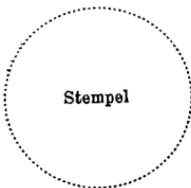
b. Ausfuhr schweizerischer Muster oder Reiselager nach dem deutschen, bzw. österreichisch-ungarischen Zollgebiet.

Schweizerische Handelsreisende, welche mit zollpflichtigen Waarenmustern oder Reiselagern nach dem deutschen, bzw. österreichisch-ungarischen Zollgebiete austreten, mit der Absicht, diese Waaren sowohl schweizerischer- als deutscher-, bzw. österreichischerseits zollvormerklich behandeln zu lassen, sind vom schweizerischen Austrittszollamt nach Mitgabe der hievorigen reproduzierten Vertragsbestimmungen in gleicher Weise zu behandeln, wie deutsche- bzw. österreichische Reisende beim Eintritt in die Schweiz.

Um einen schweizerischen Freipaß behufs zollfreier Wiedereinfuhr zu erlangen, haben dieselben daher ein genaues Einzelverzeichnis ihrer Muster oder ihres Reiselagers, ähnlich den deutschen Musterpässen, aufzustellen und dem Zollamt auszuhändigen, welches alsdann eine genaue Verifikation jedes einzelnen Gegenstandes vornimmt. Bei Richtigbefinden ist am Fuße des Verzeichnisses die Bescheinigung beizufügen:

Die Richtigkeit bescheinigt,

....., den 18.....



Für das $\frac{\text{Haupt-}}{\text{Neben-}}$ Zollamt:

N. N.,
Einnehmer.

N. N.,
Kontroleur.

Bei Zollämtern mit nur einem Beamten unterzeichnet selbstverständlich nur der Einnehmer.

Verzeichnisse von mehreren Bogen sind durch das Zollamt zusammenzuheften und die Enden des Fadens auf dem letzten Blatte mit dem Siegel des Zollamtes anzusiegeln, so daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels kein Blatt des Verzeichnisses entfernt werden kann.

Die Kennzeichnung der Gegenstände durch Siegel, Stempel oder Blei hat in gleicher Weise zu geschehen, wie unter litt. a hievor vorgeschrieben.

Im Verzeichniß ist vorzumerken, welche Gegenstände einzeln und welche kollektiv (Kartons, Einsätze etc.) gekennzeichnet sind.

Sind diese Formalitäten sämtlich erfüllt, so kann der Freipaß ausgestellt werden, dessen Nummer auf dem Waarenverzeichniß mit rother Tinte vorzumerken ist.

Die Freipaßabfertigung beschränkt sich auf solche Gegenstände, welche mit Erkennungszeichen versehen sind, bezw. deren Erkennung durch genaue Beschreibung vom Zollamte als leicht möglich erachtet worden ist. Gegenstände, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind von der Freipaßabfertigung ausgeschlossen.

Dieses Verfahren berechtigt die betreffenden Reisenden, in Deutschland und Oesterreich-Ungarn zollvormerkliche Behandlung und — wenigstens in Deutschland — Anerkennung der schweizerischerseits angelegten Erkennungszeichen zu verlangen.

Bei der Wiedereinfuhr schweizerischer Muster und Reise-lager ist vom schweizerischen Eintrittszollamt in ähnlicher Weise zu verfahren, wie bei der Wiederausfuhr deutscher oder österreichischer Muster (genaue Verifikation an Hand des Verzeichnisses, Verzollung allfälliger in demselben nicht aufgeführter und daher neu hinzugekommener Gegenstände, sowie der Kartons, Einlagen etc. mit verletzten Zollsiegeln).

Korrekturen oder Radirungen im Verzeichnisse oder Verletzung, resp. Beseitigung des Siegels auf demselben ziehen die Verzollung des Ganzen nach sich.

c. Allgemeine Bestimmungen.

In den sub a und b erwähnten Fällen ist das Zollamt berechtigt, sich die erforderliche Zeit für Vornahme der Verifikation, Anlegung der Erkennungszeichen etc. auszubedingen, in der Meinung, daß unter allen Umständen die laufenden Geschäfte des Zollamtes vorangehen.

Demgemäß wird der Zolleinnehmer oder Zollkontrolleur bei Anmeldungen zur Freipaßabfertigung dem betreffenden Reisenden

mittheilen, wie viel Stunden oder Tage beansprucht werden müssen, wobei immerhin thunlichste Beförderung dieser Abfertigung zur Pflicht gemacht wird.

Kann oder will ein Reisender sich den Anforderungen des Zollamtes nicht unterziehen, so ist sein Gesuch um Ausstellung eines Freipasses ohne Weiteres abzuweisen und die Waare als zollpflichtig zu behandeln.

II. Für den Verkehr mit Frankreich, Italien und den übrigen Ländern.

Im Verkehr von und nach *Frankreich* soll das gleiche Verfahren beobachtet werden wie im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, in Gewärtigung der Ratifikation des Handelsabkommens vom 23. Juli 1892, welches in Beilage C, betreffend die Waarenmuster, Spezialbestimmungen enthält, die im Wesentlichen mit denjenigen gegenüber jenen beiden Staaten gleichlautend sind.

Der Handelsvertrag mit *Italien* enthält in Artikel 13 folgende Bestimmung:

„Eingangszollpflichtige Gegenstände, inbegriffen Taschenuhren, welche als Muster dienen und von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in Italien oder von Handelsreisenden italienischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder abermaligen Verbringung in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen in gemeinsamem Einverständniß zu regeln.“

Bis zur Vereinbarung des im Schlußsatz vorgesehenen Abkommens sollen auch gegenüber Italien einstweilen die nämlichen Zollformalitäten in Anwendung kommen, wie gegenüber Deutschland u. s. w.

Das Nämliche gilt gegenüber *allen andern Ländern*, indem keine Verträge existiren, in welchen gegentheilige Bestimmungen enthalten sind.

Den schweizerischen Zollämtern wird die genaue Befolgung dieser Instruktion im Interesse der Ordnung und der gleichmäßigen Behandlung zur Pflicht gemacht, und es haben sich dieselben durch kein Drängen der Reisenden in der Vollziehung beirren zu lassen.

Bern, den 17. Oktober 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 31,247,000 von 1887.

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1892.

Infolge der heute stattgefundenen V. Verloosung gelangen auf 31. Dezember 1892 aus dem 3½ % eidgenössischen Anleihen von 1887 *nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:*

Serie A à Fr. 1000 (354 Stück).

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
2	1108	2198	3090	4224	5514	6370	7632	8826	10635	11825
11	1122	2248	3094	4238	5516	6385	7640	8871	10652	11894
21	1154	2277	3142	4276	5524	6410	7673	8967	10674	11899
32	1185	2308	3191	4292	5555	6550	7715	8979	10700	11900
57	1244	2311	3193	4319	5561	6557	7831	9026	10716	11917
73	1281	2336	3210	4330	5563	6602	7887	9094	10737	11931
77	1389	2380	3243	4347	5597	6617	7939	9199	10743	11994
81	1425	2385	3252	4374	5614	6672	7941	9200	10817	12016
153	1442	2386	3292	4403	5645	6697	7954	9260	10818	12034
261	1463	2387	3334	4425	5656	6718	7981	9273	10875	12061
337	1525	2388	3339	4432	5665	6721	8008	9368	10890	12071
344	1527	2400	3367	4493	5699	6736	8106	9382	10901	12076
457	1530	2414	3444	4495	5701	6755	8114	9428	10934	12092
466	1546	2416	3528	4529	5751	6778	8173	9465	10958	12278
478	1601	2448	3655	4593	5812	6844	8193	9498	10987	12309
493	1610	2473	3664	4668	5889	6860	8197	9531	11099	12314
525	1619	2533	3673	4676	5951	6960	8223	9543	11107	12352
609	1622	2579	3676	4709	5962	6970	8262	9585	11199	12370
630	1624	2661	3677	4768	5994	6979	8273	9616	11258	12374
634	1634	2705	3682	5016	6002	7027	8370	9620	11330	12377
638	1672	2716	3806	5034	6021	7089	8383	9663	11350	12433
655	1734	2734	3862	5083	6028	7181	8403	9687	11396	12459
678	1767	2751	3891	5085	6042	7229	8430	9696	11410	12466
738	1806	2778	3897	5107	6071	7279	8438	9826	11425	12548
750	1828	2807	3923	5197	6116	7372	8481	9873	11434	
819	1863	2811	4034	5308	6124	7402	8488	9927	11435	
837	1878	2843	4046	5366	6147	7426	8495	10054	11525	
876	1904	2875	4095	5383	6178	7431	8507	10217	11533	
878	1920	2916	4106	5386	6185	7448	8624	10244	11624	
930	1971	2922	4117	5470	6208	7499	8684	10322	11638	
953	2097	2976	4123	5472	6220	7527	8689	10449	11751	
963	2107	2999	4215	5485	6238	7602	8719	10536	11793	
976	2181	3078	4217	5499	6364	7607	8776	10590	11806	

Serie B à Fr. 5000 (48 Stück).

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
53	185	517	620	804	1005	1207	1372	1428	1734
106	357	551	642	895	1046	1333	1380	1550	1782
146	371	569	687	905	1092	1343	1387	1676	1792
154	392	582	715	960	1136	1349	1415	1681	
158	465	591	777	1000	1203	1350	1427	1731	

Serie C à Fr. 10,000 (18 Stück).

| Nr. |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 63 | 127 | 177 | 273 | 515 | 530 | 690 | 743 | 819 |
| 77 | 130 | 249 | 426 | 525 | 556 | 695 | 764 | 891 |

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 774,000 erfolgt bei der eidgenössischen Staatskasse, bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a./M.

Die Einlösung der Inhabertitel geschieht gegen einfache Rückgabe derselben. Auf Namen eingeschriebene Titel sind bei der Rückzahlung durch den Eigenthümer zu quittiren (§ 843 O.-R.).

Von den bei der dritten und vierten Ziehung ausgelosten Nummern des obigen Anleihens sind noch ausstehend:

Auf 31. Dezember 1890: Serie A Nr. 9502.

Auf 31. Dezember 1891:

Serie A Nr. 779, 1632, 2728, 3204, 3650, 4373, 5133, 5304, 5817, 6130, 6135, 6237, 7466, 8574, 9544, 9945, 9947, 10095, 10826, 11252, 11766.

Serie B Nr. 275, 616, 760, 950, 1120, 1441.

Serie C Nr. 276.

Ebenso ist von dem auf 31. Dezember 1887 gekündeten 4 % Anleihen von 1880 noch eine nicht konvertirte Obligation, Serie B Nr. 6867, im Betrage von Fr. 1000 bis heute nicht zur Einlösung gelangt.

Die Inhaber der betreffenden Titel werden eingeladen, dieselben an einer der vorbezeichneten Kassen zur Einlösung vorzuweisen, mit dem Bemerkens, daß die Verzinsung von den bezüglichen Verfalltagen an aufgehört hat.

B e r n , den 24. September 1892.

Schweiz. Finanzdepartement.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 5,900,000 von 1888. (Alkoholanleihen.)

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1892.

Infolge der heute stattgefundenen III. Verloosung gelangen auf 31. Dezember 1892 aus dem 3½ % eidgenössischen Anleihen von 1888 (Alkoholanleihen) *nachfolgende 590 Obligationen à Fr. 1000 zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:*

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
20	389	807	1171	1444	1740	2035	2383	2680	2975.
26	390	809	1183	1448	1759	2039	2390	2688	2976
37	395	819	1194	1450	1772	2082	2393	2712	2995
39	396	830	1222	1468	1793	2085	2403	2713	3003
64	398	831	1223	1476	1794	2091	2406	2715	3012
68	423	837	1224	1506	1819	2104	2445	2718	3014
76	424	842	1260	1512	1821	2109	2451	2719	3018
78	468	859	1271	1531	1825	2131	2458	2730	3022
84	476	862	1275	1533	1833	2135	2462	2742	3023.
94	481	875	1284	1539	1847	2140	2467	2746	3051
119	484	880	1287	1543	1854	2148	2518	2750	3055
153	486	904	1304	1547	1864	2150	2524	2751	3058
155	519	913	1310	1548	1879	2154	2525	2752	3063
157	560	937	1318	1552	1880	2163	2526	2754	3068.
158	574	965	1322	1568	1882	2168	2530	2763	3072
159	577	969	1330	1569	1887	2179	2532	2772	3085
160	610	985	1336	1570	1890	2184	2537	2793	3087
172	633	1005	1340	1583	1893	2211	2544	2797	3114
190	667	1006	1345	1600	1900	2218	2551	2816	3121
208	669	1012	1346	1606	1908	2220	2558	2825	3133
215	679	1018	1355	1638	1910	2223	2560	2836	3134
238	691	1029	1358	1646	1915	2226	2562	2845	3151.
240	696	1035	1360	1647	1930	2233	2566	2860	3167
263	699	1039	1363	1654	1931	2239	2568	2862	3174.
264	707	1061	1374	1666	1941	2257	2586	2863	3177
274	708	1084	1390	1673	1965	2272	2606	2880	3198
324	725	1098	1392	1674	2001	2302	2623	2887	3217
347	730	1106	1395	1679	2002	2310	2624	2903	3222
348	739	1152	1397	1680	2011	2311	2626	2941	3233
357	776	1161	1420	1683	2014	2314	2628	2944	3235
359	802	1165	1436	1733	2016	2326	2664	2959	3240
385	803	1168	1440	1739	2024	2375	2670	2960	3253.

| Nr. |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 3255 | 3511 | 3809 | 4081 | 4303 | 4610 | 4840 | 5110 | 5364 | 5586 |
| 3264 | 3526 | 3835 | 4084 | 4311 | 4614 | 4852 | 5115 | 5377 | 5600 |
| 3272 | 3575 | 3843 | 4085 | 4317 | 4626 | 4861 | 5135 | 5378 | 5604 |
| 3291 | 3581 | 3857 | 4086 | 4325 | 4629 | 4870 | 5139 | 5383 | 5635 |
| 3296 | 3617 | 3861 | 4087 | 4328 | 4632 | 4877 | 5147 | 5396 | 5647 |
| 3297 | 3620 | 3863 | 4090 | 4332 | 4633 | 4884 | 5152 | 5398 | 5658 |
| 3299 | 3622 | 3875 | 4092 | 4338 | 4659 | 4890 | 5161 | 5400 | 5663 |
| 3312 | 3624 | 3883 | 4094 | 4340 | 4691 | 4898 | 5163 | 5407 | 5674 |
| 3346 | 3649 | 3892 | 4100 | 4358 | 4696 | 4905 | 5172 | 5408 | 5681 |
| 3354 | 3650 | 3896 | 4105 | 4360 | 4697 | 4906 | 5179 | 5410 | 5683 |
| 3355 | 3651 | 3921 | 4114 | 4400 | 4698 | 4908 | 5188 | 5423 | 5685 |
| 3363 | 3654 | 3923 | 4119 | 4407 | 4711 | 4922 | 5202 | 5425 | 5691 |
| 3376 | 3656 | 3938 | 4142 | 4415 | 4727 | 4925 | 5214 | 5426 | 5697 |
| 3387 | 3658 | 3977 | 4149 | 4425 | 4733 | 4933 | 5231 | 5428 | 5698 |
| 3396 | 3672 | 3979 | 4152 | 4433 | 4774 | 4939 | 5237 | 5430 | 5754 |
| 3414 | 3684 | 4015 | 4154 | 4447 | 4775 | 4948 | 5282 | 5431 | 5764 |
| 3444 | 3685 | 4023 | 4172 | 4484 | 4780 | 4958 | 5285 | 5438 | 5772 |
| 3453 | 3687 | 4029 | 4175 | 4487 | 4784 | 4985 | 5295 | 5447 | 5785 |
| 3464 | 3693 | 4040 | 4176 | 4504 | 4794 | 4994 | 5322 | 5477 | 5788 |
| 3474 | 3720 | 4046 | 4181 | 4530 | 4800 | 5000 | 5327 | 5483 | 5795 |
| 3476 | 3726 | 4052 | 4189 | 4558 | 4814 | 5005 | 5334 | 5489 | 5823 |
| 3479 | 3748 | 4056 | 4197 | 4575 | 4815 | 5039 | 5336 | 5498 | 5826 |
| 3480 | 3764 | 4060 | 4235 | 4579 | 4818 | 5055 | 5337 | 5499 | 5850 |
| 3490 | 3771 | 4062 | 4243 | 4589 | 4825 | 5085 | 5352 | 5505 | 5853 |
| 3498 | 3776 | 4065 | 4269 | 4593 | 4827 | 5097 | 5353 | 5512 | 5856 |
| 3501 | 3783 | 4078 | 4282 | 4597 | 4833 | 5099 | 5361 | 5520 | 5889 |
| 3508 | 3785 | 4080 | 4301 | 4604 | 4837 | 5103 | 5363 | 5540 | 5890 |

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 590,000 erfolgt bei der eidgenössischen Staatskasse, bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg, der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a/M. und bei den Herren Breest & Gelpcke in Berlin.

Von den bei der zweiten Ziehung ausgelosten und auf 31. Dezember 1891 rückzahlbaren Obligationen des obigen Anleihe sind noch ausstehend: Nr. 660, 731, 844, 898, 5096.

Die Inhaber der betreffenden Titel werden eingeladen, dieselben an einer der vorbezeichneten Kassen zur Einlösung vorzuweisen, mit dem Bemerken, daß die Verzinsung vom Verfalltage an aufgehört hat.

Bern, den 24. September 1892.

Schweiz. Finanzdepartement.

42. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten Zürich (96,839 Einwohner), Groß-Genf (78,106 Einw.), Basel (73,958 Einw.), Bern (47,270 Einw.), Lausanne (35,124 Einw.), St. Gallen (30,160 Einw.), Chaux-de-Fonds (27,094 Einw.), Luzern (21,461 Einw.), Biel (16,937 Einw.), Winterthur (16,837 Einw.), Neuenburg (16,659 Einw.), Herisau (13,733 Einw.), Schaffhausen (12,566 Einw.), Frelburg (12,546 Einw.), Locle (11,602 Einw.), deren Gesamtwohnbbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1892 berechnet, 510,942 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

42. Woche, vom 16. bis zum 22. Oktober 1892.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte 125 Ehen, 283 Geburten (mit Einschluß der Todtgeburten) und 171 Todesfälle angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 20 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 16. bis zum 22. Oktober.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Uneh- liche.	Ehe- liche.	Uneh- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Uneh- liche.	Ehe- liche.	Uneh- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	228	28	12	—	38	5	12	—
Auswärtige	12	1	2	—	1	1	1	—
Zusammen	240	29	14	—	39	6	13	—
In einer Gebär- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	21	9	4	—	4	1	6	—
Wovon Auswärtige . .	8	1	2	—	1	1	1	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					—	2	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 16. bis zum 22. Oktober.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	31	4	3	13	20	22	2	—
Weiblich	14	9	9	17	20	24	3	—
Zusammen	45	13	12	30	40	46	5	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer** :

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Während der entspre- chenden Woche im Jahre		1891	1890
am 22. Oktober	1892	17,5	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	15,3	15,5
" 15. "	"	14,1	" " " "	14,5	14,8
" 8. "	"	16,7	" " " "	12,4	13,9
" 1. "	"	14,3	" " " "	17,3	13,5

Die **Geburtenziffer** beträgt 25,1 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1892.		1891.		1890.	
	Vom 16. bis 22. Oktober.		Vom 18. bis 24. Oktober.		Vom 19. bis 25. Oktober.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	1	—	2	—	1	—
3. Scharlachfieber	1	1	1	—	—	—
4. Diphtheritis und Croup	4	—	7	2	9	1
5. Keuchhusten	—	—	—	—	1	—
6. Rothlauf	—	—	1	—	—	—
7. Typhus abdominalis	1	—	2	—	6	3
8. Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	26	2	16	1	18	—
10. Lungentuberkulose	23	2	18	3	28	1
11. Akute Krankheiten der Lunge	9	—	9	—	10	1
12. Organische Herzfehler	13	4	10	2	7	2
13. Schlagfluß	8	—	8	—	14	2
14. Gewaltster Tod; Unfall	6	2	4	2	4	3
15. " " Selbstmord	3	1	2	—	2	—
16. " " Mord	—	—	2	1	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	1	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	10	1	6	—	11	1
19. Altersschwäche	8	—	8	1	2	—
20. Andere Todesursachen	77	7	79	15	57	13
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	—	—
Zusammen	191*	20	175	27	170	27

* Wovon 1 Fall in Petit-Saconnex.

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 4 Fällen (3 männlich und 1 weiblich).

Laut Angabe hatte in 48 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende **Angaben** über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 12 Fällen.	In 5 Fällen.	In 15 Fällen.	In 11 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Sterbefälle infolge von

akuten Krankheiten der Athmungsorgane. Lungen- schwindsucht. andern tuberkulösen Krankheiten. infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)

	Männlich. Weiblich.		Männlich. Weiblich.		Männlich. Weiblich.		Männlich. Weiblich.	
	Von 0 bis 1 Jahr	3	1	1	—	1	1	—
" 1 " 4 Jahren	1	1	—	—	1	3	1	2
" 5 " 19 "	—	—	1	1	—	2	1	2
" 20 " 39 "	—	—	4	5	—	3	—	1
" 40 " 59 "	—	—	5	5	—	2	—	—
" 60 " 79 "	2	1	1	—	—	—	—	—
" 80 und mehr Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	6	3	12	11	2	11	2	5

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-3 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Zürich *)	2	1	1	2	5	3	—	1	—	—
Groß-Genf **)	—	5	—	1	1	—	2	—	1	1
Basel	—	4	4	—	—	—	1	—	—	—
Bern	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Lausanne	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	2	1	—	2	1	1	—	—	—
Chaux-de-Fonds	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
Luzern	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—
Biel	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Herisau	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
Loele	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1

*) Ohne Wipkingen und Wollishofen.

**) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 16. bis zum 22. Oktober 1892 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern (Kanton): 1 Fall in Biel.

2. Masern.

Schaffhausen (Kanton): 3 Fälle in Gächlingen. — Zürich*): 1 Fall. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Neuenburg (Kanton): 15 Fälle, wovon 13 in Neuenburg und 2 in Chaux-de-Fonds. — Waadt: 5 Fälle.

3. Scharlach.

Zürich*): 3 Fälle. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern: 1 Fall. — Neuenburg (Kanton): 2 Fälle, je 1 in Fleurier und Colombier.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle in Neuhausen. — Zürich*): 4 Fälle. — Basel-Stadt: 2 Fälle. — Bern: 1 Fall.

5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Bibern. — Zürich*): 1 Fall. — Basel-Stadt: 3 Fälle.

6. Varicellen.

Zürich*): 1 Fall. — Basel-Stadt: 3 Fälle.

7. Rothlauf.

Zürich*): 1 Fall. — Basel-Stadt: 2 Fälle.

8. Typhus.

Zürich*): 2 Fälle. — Basel-Stadt: 5 Fälle. — Bern (Kanton): 1 Fall in Pruntrut. — Neuenburg (Kanton): 2 Fälle, je 1 in Neuenburg und Chaux-de-Fonds.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Basel-Stadt: 1 Fall. — Waadt: 1 Fall.

*) Ohne Wipkingen und Wollishofen.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 70 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 16. bis 22. Oktober 1892.

Kantone.	Gesamtbestand am 15. Oktober.	A u f n a h m e n .														Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 22. Oktober.	
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Rothlauf.	Typhus abdominalis.	Anderer infektiöse Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Anderer tuberkulöse Krankheiten.	Akuter Ge- lenkrheu- matismus.	Acute Krankheiten der Atemorgane.	Acute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.			Unfälle.
Zürich	554	—	—	—	1	3	—	3	1	5	—	4	4	3	46	11	81	528
Bern	830	1	—	—	—	1	—	4	6	7	6	3	3	4	96	31	162	825
Luzern	62	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	3	—	21	3	34	69
Uri	35	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	3	34
Schwyz	21	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	3	22
Nidwalden	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	15	25
Glarus	64	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	1	—	1	1	10	58
Zug	25	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	10	28
Freiburg	96	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	14	3	21	101
Solothurn	119	—	1	—	—	—	—	1	1	—	2	—	1	—	13	8	27	119
Baselstadt	380	—	—	—	—	—	—	1	7	2	—	3	3	1	46	12	75	402
Baselnd	79	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	3	—	6	—	12	78
Schaffhausen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	8	24
Appenzell A.-Rh.	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	7	57
Appenzell I.-Rh.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*
St. Gallen	301	—	—	—	—	1	—	2	—	1	5	2	1	1	33	6	57	304
Graubünden	90	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	5	4	13	89
Aargau	144	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	15	3	22	150
Thurgau	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	9	1	13	78
Tessin	55	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	1	—	9	3	18	64
Waadt	378	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2	1	2	1	65	3	77	385
Wallis	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	5
Neuenburg	182	—	—	1	—	—	—	2	1	—	1	—	3	1	21	7	37	177
Genf	349	—	—	—	—	—	—	—	12	3	2	1	2	21	13	5	59	359
Total	3977	1	2	2	1	6	2	17	41	26	24	16	31	35	443	119	766¹⁾	3981

* Ohne Krankenhaus Appenzell.

¹⁾ Davon 371 Ortsfremde.

**Bestand
und Aufnahmen in den folgenden**
Vom 3. Juli bis zum

Krankenanstalten.	Krankheitsformen.															
	Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diph- theritis und Croup.	Rothlauf.	Unterleibs- typhus.	Andere infektiosa Krank- heiten.								
Zürich Kantonsspital . . .	5	5	—	—	4	2	—	—	21	8	5	4	33	8	27	10
Diakonissenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Theodosianum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kinderspital	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	1
Schwesternhaus z. Rothen Kreuz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Kantonsspital . . .	—	—	2	—	1	—	—	—	13	7	—	—	6	3	1	1
Bern Inselehospital	—	—	1	1	—	—	—	—	13	10	4	1	12	6	104	76
Diakonissenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Zieglerspital	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Jennerspital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steigerhubel	—	—	5	—	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Burgerspital	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	3	—	—	—	1	—
Interlaken Krankenhaus	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Thun Krankenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Burgdorf Krankenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	1	1
Langenthal Krankenanstalt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	—	—
Biel Spital	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1	1	—	1	—	2	1
Pockenhaus	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St-Imier Hôpital	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Porrentruy Hôpital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	17	8	2	1
Delémont Hôpital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Saignelégier Hôpital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern Bürgerspital	—	—	—	—	1	1	—	—	2	1	3	—	7	7	30	13
Altdorf Kantonsspital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	3	1	1
Schwyz Krankenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stans Kantonsspital	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus Kant. Krankenanstalt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Zug Bürgerspital	—	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	3
Fribourg Hôpital bourgeois	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	1
Hôpital de la Providence	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
Tafers Bezirksspital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn Bürgerspital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	4
Olten Kantonsspital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	6	5
Baselstadt Bürgerspital	7	1	—	—	2	2	—	—	1	—	5	—	20	2	75	18
Kinderspital	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	10	1
Kathol. Spital	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diaconenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chirurgische Privatklinik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Riehen Diakonissenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Uebertrag	18	20	—	—	25	2	—	—	66	—	26	—	128	—	288	—
Ortsfremde	6	1	—	—	9	—	—	—	30	—	8	—	48	—	140	—

¹⁾ Die Ausscheidung nach Krankheitsformen ist in dieser Krankenanstalt nicht gemacht. Da die „Alle übrigen Krankheiten“ figuriren lassen.

der Kranken

70 Krankenanstalten der Schweiz.

1. Oktober 1892 (3. Quartal).

Krankheitsformen.												Total		Durchschnittlicher täglicher Bestand.		
Lungenschwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.		Akuter Gelenkrheumatismus.		Akute Krankheiten der Athmungsorgane.		Akute Darmkrankheiten.		Alle übrigen Krankheiten.		Unfälle.	der Aufnahmen.	Wovon Ortsfremde.			
21	9	6	5	16	2	12	8	5	1	407	242	85	32	647	336	279
5	—	8	1	5	1	7	2	2	—	64	21	14	1	107	26	59
1	—	6	1	1	1	2	2	4	3	84	24	14	8	112	39	33
—	1	10	6	—	—	2	—	7	1	51	23	2	—	80	32	39
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	44	33	—	—	45	33	11
8	6	20	16	6	2	1	1	10	5	144	100	40	22	252	163	116
13	11	23	19	6	4	10	4	35	26	592	497	109	80	923	735	359
8	4	10	6	3	2	1	1	1	—	90	65	10	4	125	83	80
21	—	12	—	9	—	16	—	14	—	160	—	13	—	250	—	99
1	—	1	—	4	—	8	1	5	—	32	9	7	1	58	11	24
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	17	2	7
2	1	2	—	1	—	3	1	3	1	31	5	7	2	56	10	26
1	1	2	2	4	4	—	—	2	2	36	30	21	18	69	59	33
5	—	1	—	5	—	2	—	1	—	39	2	30	—	84	2	22
5	3	2	2	3	1	2	1	8	3	50	29	19	16	93	57	25
1	—	1	—	—	—	3	3	2	2	21	19	13	11	45	37	27
2	1	1	—	4	3	9	—	9	—	53	15	49	25	136	46	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2
4	—	3	—	3	—	3	—	3	—	30	—	28	—	78	—	24
5	2	1	1	4	3	12	10	26	19	67	53	37	27	172	124	36
2	2	—	—	1	1	2	1	9	7	26	19	19	14	61	46	18
—	—	—	—	1	—	2	—	18	—	18	6	6	1	27	7	51
5	3	15	12	2	1	2	1	7	1	113	55	41	16	228	111	63
3	2	1	1	2	2	3	3	3	3	27	20	14	14	59	50	34
—	—	—	—	—	—	—	—	37	1)	—	—	—	—	37	—	17
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	22	15	12	12	36	29	27
3	—	14	—	2	—	1	—	9	—	56	—	10	—	102	—	61
4	2	2	—	5	2	2	1	1	1	39	9	46	37	111	55	32
4	1	2	1	3	1	6	2	12	6	127	38	15	10	178	62	65
1	1	1	1	2	1	1	1	6	2	41	24	4	2	64	33	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7	4	3	14	10	16
7	7	24	23	2	2	6	4	4	4	98	84	48	39	195	169	74
4	4	1	1	—	—	5	3	1	1	36	31	18	13	78	63	50
43	5	14	6	8	1	23	3	57	7	326	73	102	21	683	139	296
1	—	7	4	1	—	2	—	10	1	40	9	3	1	78	19	34
1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	26	2	—	—	29	3	13
—	—	—	—	—	—	2	2	3	1	9	2	—	—	14	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	13	—	—	20	13	4
7	4	3	2	2	—	1	—	1	—	54	21	3	2	76	29	43
189	71	194	110	105	34	153	56	261	98	3126	1595	843	432	5444	2638	2272

Zahl der aufgenommenen Kranken uns nur summarisch mitgetheilt wird, haben wir sie in der Rubrik (Schluss in der nächsten Nummer.)

Gesetzgebung über das Gesundheitswesen.

Waadt.

Beschluß vom 1. September 1892 betreffend den Transport und den Verkauf von Milch und Butter.

(Originaltext.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu le préavis du Département de l'Intérieur,

arrête:

Art. 1^{er}. Le transport du lait destiné à être consommé en nature doit être effectué dans des conditions telles que tout risque de corruption ou de contamination soit absolument écarté.

Il est spécialement interdit de transporter des débris de cuisine (lavures, etc.) sur les chars servant au transport du lait.

Art. 2. Le matériel de transport est soumis à une surveillance sévère tant au point de vue de la propreté des appareils que de leur composition. Les substances métalliques toxiques et les récipients de bois en mauvais état sont interdits.

Art. 3. Les dépôts de lait (locaux utilisés pour la vente du lait) sont établis de façon à assurer la saine conservation de celui-ci. Partout où faire se peut, le lait doit être conservé dans des ustensiles convenables, plongés dans des bassins d'eau courante.

Ces dépôts ne peuvent être installés dans des locaux servant à une industrie ou un commerce pouvant nuire à la valeur du lait, ni dans le voisinage immédiat d'établissements de cette nature.

Art. 4. Les dépôts de beurre (locaux utilisés pour la vente du beurre) doivent présenter les mêmes garanties de salubrité que celles exigées à l'article 3, pour la vente du lait.

Art. 5. Les contraventions au présent arrêté sont réprimées dans la compétence des municipalités.

Art. 6. Le Département de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, lequel entre immédiatement en vigueur.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht.

(Vom 1. Oktober 1892.)

Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Dienstzeit der Offiziere, vom 22. März 1888;

die bundesrätlichen Verordnungen vom 15. September 1876 und vom 12. März 1889;

die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm, vom 4. Dezember 1886;

die Vollziehungsverordnung vom 5. Dezember 1887;

die Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni 1888 betreffend Beschränkung der Eigentumsverhältnisse beim Uebertritt in den Landsturm durch Beschluß des Bundesrathes vom 20. Juni 1892;

die Vorschriften über die Abgabe der Gewehre, der Nothmunition, der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Austritt aus dem Landsturm, resp. über den Uebergang dieser Gegenstände in das Eigenthum des Mannes, nach dem Beschluß des Bundesrathes vom 20. Juni 1892;

die Abänderung der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes vom 5. Dezember 1887 durch Beschluß des Bundesrathes vom 8. Juli 1892,
werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1892 treten in die Landwehr:

- a. die Hauptleute, welche im Jahre 1854 geboren sind;
- b. die im Jahre 1858 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1892 treten in die Landwehr:

- a. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1860;
- b. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabtrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1860 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter der Kavallerie, welche im Jahr 1860 geboren sind.

Zum Erlaß der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation nothwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 1. November einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die vollständige Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver zurückzugeben haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist die übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und der entsprechenden Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, oder solche, die nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

II. Uebertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1892 treten in den Landsturm:

- a. die Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrganges 1844;
- b. die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1892 gestellt worden ist.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1892 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1848.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die aus der Landwehr in den unbewaffneten Landsturm übertretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a. die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet;
von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Bundes geliefert wurden;
- b. die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c. die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 9. Die aus der Landwehr oder direkt aus dem Auszug in den bewaffneten Landsturm übertretende Mannschaft behält dagegen sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände als anvertrautes Eigenthum des Staates, welches weder veräußert noch verpfändet werden darf (Art. 159 M.-O.), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen der Artikel 144 bis und mit 161 der Militärorganisation.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1892 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1837, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abtheilungen des Jahrganges 1842.

§ 11. Diejenige Mannschaft, welche im Auszug, in der Landwehr und im Landsturm die gesetzliche Zeit gedient hat, behält, mit Ausnahme der Waffen und der Nothmunition, die gesammte Ausrüstung und Bekleidung als unbeschränktes Eigenthum; nur diejenigen Gegenstände, die sie während der Dienstzeit neu gefaßt hat, müssen abgegeben werden.

Diejenige Mannschaft, welche im Auszug und in der Landwehr gedient hat, aber vor Erreichung des gesetzlichen Alters aus dem Landsturm austritt, hat die Waffe, die Nothmunition, den Kaput mit Armbinde und die Patronentasche abzugeben; dagegen behält sie alle übrigen Gegenstände, soweit dieselben nicht während der Dienstzeit neu gefaßt worden sind, als unbeschränktes Eigenthum.

Diejenige Mannschaft des Landsturms, welche gar nicht in Auszug und Landwehr oder nicht die gesetzliche Zeit gedient hat, soll, ob im gesetzlichen Alter oder früher austretend, sämtliche vom Staate gefaßten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abgeben.

In Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Den Offizieren ist der Uebertritt in die Landwehr oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 13. Die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände (inkl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder aus derselben austretenden Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der betreffenden Mannschaften einzusenden.

§ 14. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Eintheilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Eintheilung der in den Landsturm Uebertretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 15. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidgenössischen Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 16. Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1887 und auf die Abänderung dieser Verordnung durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1892 verwiesen.

§ 17. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 18. Die Kantone haben diese Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 1. Oktober 1892.

Schweizerisches Militärdepartement:

E. Frey.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß **Sultaninen** nur dann nach Tarif Nr. 398 a zum Ansatz von Fr. 3. — per q. und ohne Monopolgebühr zugelassen werden, wenn dieselben sich ihrer Beschaffenheit nach als **Tafeltrauben** qualifiziren und in **Kistchen bis höchstens je 5 kg. Gewicht** zur Einfuhr gelangen.

Sultaninen, welche in größeren Kisten, ferner in Säcken, Ballen, Trommeln etc. eingeführt werden, unterliegen dem Zolle von Fr. 20 per q. für Trockenbeeren zur Weinbereitung dienend, sowie der Monopolgebühr von Fr. 4. 20, welche letztere indeß gegen den Nachweis, daß die Waare nicht zur Herstellung gebrannter Wasser gedient hat, zurückvergütet wird (Bundesrathsbeschluß vom 23. September dieses Jahres).

Bern, den 18. Oktober 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer andern Lebensversicherung als beim Schweizerischen Lebensversicherungsverein versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Antheil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesbl. Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiemit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1892 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November nächsthin** an das Centralkomitee des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nöthig, sämtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1892 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speziell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidg. Beamten und Angestellten mit andern Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hiebei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier ebenfalls noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Polizen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft betheilig sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statutengemäß auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung, genau angegeben werden.

Das Centalkomite des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienantheile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft ertheilen.

Bern, den 7. Oktober 1892.

Schweiz. Departement des Innern.

Bekanntmachung

betreffend

Kautionsherausgabe an die Transportversicherungs-Gesellschaft Union Marine Insurance Company Limited in Liverpool.

Die obgenannte Gesellschaft hat auf die Konzession des Bundesrathes zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz Verzicht geleistet und sucht um Rückgabe der hinterlegten Kautions von Fr. 20,000 nach. Diese Kautions haftet dem Staate und den Versicherten als Faustpfand für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft. Allfällige Einsprachen gegen Herausgabe der Kautions sind **bis zum 2. März 1893** der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen. Erfolgt keine Einsprache, so wird nach Ablauf der angegebenen Frist die Rückgabe der Kautions ohne Weiteres stattfinden.

Bern, den 2. September 1892.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirthschafts-Departement**

[³/₂]

(Abtheilung Versicherungswesen).

Bekanntmachung.

Von den offiziellen Festschriften (Hilty und Oechsli) zur letztjährigen Bundesfeier in Schwyz ist noch ein gewisser Vorrath vorhanden. Nun ist es der Wille der Bundesbehörden, denselben in nutzbringender Weise zu verwenden durch Gratisabgabe von Exemplaren an die öffentlichen Bibliotheken der Schweiz, an Büchersammlungen einzelner Gemeindewesen, höherer Schulen und Lehranstalten, historische und aller Art gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, an Lesezirkel u. s. w.

Es ergeht demnach an Alle, die es betreffen mag, die Einladung, ihre bezüglichen Anmeldungen mit genauer Angabe der Adressen an das unterzeichnete Departement richten zu wollen, welches alsdann den einlangenden Gesuchen nach Möglichkeit entsprechen wird.

Bern, den 27. September 1892.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbüreau's, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Büreau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 228, vom 25. Oktober 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Konsulatswesen. Verkehr mit Rumänien. Situation ausländischer Banken.

№ 229, vom 26. Oktober 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Zollbehandlung von zollpflichtigen Handelsmustern und Reiselagern. Situation ausländischer Banken.

№ 230, vom 27. Oktober 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Transporteinahmen der schweizerischen Eisenbahnen. Zollwesen: Vereinigte Staaten von Amerika. Post.

№ 231, vom 28. Oktober 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Schweizerischer Handels- und Industrieverein. Situation ausländischer Banken.

№ 232, vom 29. Oktober 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Handelsregistereinträge. Gold- und Silberabfälle. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Konsulatswesen. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1892
Date	
Data	
Seite	724-750
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 911

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.